

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

24.

37.) Generalverordnung,

den Steuererlaß wegen des durch Frostschaden veranlaßten Weinmiskwachses
betreffend,

vom 15ten December 1824.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc. etc.

Uebe getreue. In dem von Uns unterm 29sten September 1821 bekannt gemachten neuen Steuer-Vergnadigungs-Regulative ist §. 20. den Besitzern besonders catastriret, nicht zu einem geschlossenen Gute gehöriger Weinberge nur alsdann, wenn zwei Drittheile der sämmtlichen Weinstöcke durch Hagelschlag oder anhaltende Regengüsse in der Masse beschädiget worden sind, daß sie in dem Jahre, in welchem sich die Calamität ereignet hat, keinen Ertrag gewähren können, eine einjährige Befreiung an den auf der betroffenen Pflanzung haftenden Schock- und Quatember-Steuern zugesichert, solche auch durch die an demselben Tage erlassene besondere Generalverordnung §. 1. auf die von dergleichen Weinbergen zu entrichtenden Cavalerie-Verpflegungs-Gelder mit erstreckt worden.

Wir finden Uns jedoch, auf die von mehreren Weinbergbesitzern bei Uns angebrachten Gesuche, um Ausdehnung dieser Vergnadigung auf den durch Frost und andre ungünstigen Umständen veranlaßten Schaden, (37)